



SATZUNGEN

des

Kreisvereins Apenrade

§ 1

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Landwirtschaft der Mitglieder im benannten Gebiet.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitgliedern vom Landwirtschaftlichen Hauptverein für Nordschleswig, die im geographischen Raum des Kreisvereins wohnen, werden vom Landwirtschaftlichen Hauptverein eine Mitgliedschaft des Kreisvereins zugeteilt. Der geografische Raum wird vom Landwirtschaftlichen Hauptverein festgelegt.

§ 3

Vertretung und Geschäftsführung

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 4

Vorstand

Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Der Vorstand beschließt unter sich die Verteilung folgender Ämter: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer.

Der Vorstand entsendet jedes Jahr ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Kreisvereins in den Hauptvorstand des Landwirtschaftlichen Hauptverein für Nordschleswig.

Bei Beschlussfassung im Vorstand, entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit, der Vorsitzende. Auch ohne Vorstandssitzung ist ein Beschluß gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich oder mündlich erklären.

§ 5

Geschäftsordnung

Der Vorstand ausarbeitet eine Geschäftsordnung.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand berufen. Mindestens 10 Mitglieder können, in einer von Ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung, einer Mitgliederversammlung verlangen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß mit einer Frist von mindestens 8 Tagen den Mitgliedern verkündet werden. Der Zweck der Versammlung ist bei der Einberufung mitzuteilen. Über Angelegenheiten, deren Behandlung nicht bei der Einberufung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn in der Versammlung hiergegen kein Widerspruch erfolgt.

Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung rechtzeitig vor der LHN Generalversammlung stattzufinden. Der Beratung und Beschlussfassung unterliegen hier insbesondere die Jahresrechnung, sowie die Wahl von 1 Rechnungsprüfer, der auf die Dauer von 3 Jahren gewählt wird.

Schriftliche Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Vorsitzenden zugestellt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre schriftlich gewählt und auch schriftlich vorgeschlagen. Die Wahl wird in einem Wahlvorgang durchgeführt und die Stimmzahl wird nicht veröffentlicht.

Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen stehen, wie Kandidaten zu wählen sind.

Stimmrecht: Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Es muss schriftlich abgestimmt werden, sofern nur einer der Anwesenden dies wünscht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind in einem Protokollbuch oder elektronisch einzutragen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung enthält folgende Tagesordnung:

1. Wahl eines Versammlungsleiters
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl von Stimmzählern
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht des Kassierers
6. Schriftliche Anträge
7. Wahlen für den Vorstand
Wahl eines Rechnungsprüfer
8. Verschiedenes

§ 7

Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Vermögensnachweis rechtzeitig vor der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung dem Rechnungsprüfer vorzulegen.

§ 8

Anschluss

Der Verein ist dem "Landwirtschaftlichen Hauptverein für Nordschleswig" angeschlossen.

§9

Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 10

Auflösung und Liquidation

Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens des Vereins. Wird auf einer Mitgliederversammlung eine Auflösung beschlossen, muss innerhalb von 14 Tagen auf einer neu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung diese mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

So beschlossen, den